- Merkblatt verbotene Gegenstände -

Mit dem in Kraft treten des neuen Waffengesetzes am **1. April 2003** ergeben sich einige wichtige Neuregelungen. Zahlreiche Gegenstände, die bisher nach dem Waffengesetz von 1976 weder erlaubnispflichtig noch verboten waren, sind nun
erlaubnispflichtig oder sogar **generell verboten**.

Wer solche Waffen oder Gegenstände nach dem 1. April 2003 weiter in Besitz behält, **muss mit empfindlichen Strafen rechnen, wenn er nicht zwischen dem 1. April 2003 und dem 31. August 2003 bestimmte Maßnahmen ergreift**. Für Besitzer illegaler Waffen sieht das neue Waffengesetz eine zeitlich beschränkte Amnestie vor.

Generelles Verbot ab dem 1. April 2003. Der bloße Umgang (also insbesondere bereits der Erwerb oder der bloße Besitz) mit unter anderem folgenden Waffen ist
ab 1. April 2003 verboten:

Faustmesser

Vorderschaftsrepetierflinten,
die anstelle eines Hinterschaftes einen Pistolengriff besitzen.

Wurfsterne

Butterfly-Messer

bestimmte Elektroimpulsgeräte, Elektroschocker

Fallmesser

bestimmte Nachtsichtvorsätze für Zielfernrohre

Wichtig zu wissen!

Das generelle Verbot wird nicht wirksam und Sie bleiben straffrei, wenn Sie
- den Gegenstand oder die Waffe unbrauchbar machen
  - in der Regel erledigt das sicher und fachgerecht ein Büchsenmacher
- den Gegenstand oder die Waffe einem Berechtigten überlassen oder
- einen Antrag auf eine Ausnahmegenehmigung bei der zuständigen Behörde stellen.

Das muss aber jeweils bis 31. August 2003 erfolgen.

Butterfly-Messer

Bei Butterflymessern ruht die Klinge im geschlossenen Zustand in den Griffschenkeln. Zum Aufklappen wird die Verriegelung gelöst und die Klinge herausgeklappt, anschließend werden die Griffschenkel wieder verriegelt.
Die Klinge steht dann fest. Im Originalzustand hat die Klinge die Eigenschaften einer Taschenmesserklinge, der Rücken ist durchgehend und die Klinge nur einseitig geschärft, die Spitze ist asymmetrisch.
Die Klingenlängen bewegen sich in der Regel zwischen 6 cm und 18 cm.
Der Griff besteht oft aus Metall mit charakteristischen Bohrungen.

Waffenrechtliche Beurteilung:

Bei dem Gegenstand handelt es sich um einen tragbaren Gegenstand, der ohne dazu bestimmt zu sein, insbesondere wegen seiner Beschaffenheit, Handhabung oder Wirkungsweise geeignet ist, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 b WaffG).
Desweiteren handelt es sich um einen Gegenstand nach Anlage 2, Abschnitt 1, Nr. 1.4.3, einem sogenannten Faltmesser, da es zweigeteilte, schwenkbare Griffe besitzt.

Es ist ein verbotener Gegenstand gemäß Anlage 2, Abschnitt 1, Nr. 1.4.3 WaffG. Jeglicher Umgang mit solchen Messern ist verboten.
Nach § 1 Abs. 3 WaffG hat Umgang mit einem solchen Gegenstand, wer diesen erwirbt, besitzt, überlässt, führt, verbringt, mitnimmt, herstellt, bearbeitet, instand setzt oder damit Handel treibt.
Das Bundeskriminalamt kann gemäß § 40 Abs. 4 WaffG auf Antrag allgemein oder für den Einzelfall Ausnahmen zulassen. Diese sind in der Regel jedoch nicht zu erwarten.

Jeglicher Umgang ist ein Vergehen gemäß § 52 Abs. 3 Nr. 1 WaffG.

„Faust“- Messer / - Dolche

aufgeklapptes Messer

Normalform

Dolchform

Relativ kurze Stoßwaffe (Klingenlänge 4-10 cm). Die Klinge ist in der Regel symmetrisch, beidseitig geschliffen und spitz. Der Handgriff passt in die Faust, die Klinge ragt zwischen

Das „Faust"- Messer in der üblichen Ausführung (siehe Bild; es wird von Hand aufgeklappt, die Klingenlänge spielt keine Rolle.
Die Messerklinge wird in einem Winkel von 90 Grad abgeklappt

Waffenrechtliche Beurteilung:

Bei dem Gegenstand handelt es sich um einen tragbaren Gegenstand, der ohne dazu bestimmt zu sein, insbesondere wegen seiner Beschaffenheit, Handhabung oder Wirkungsweise geeignet ist, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 b WaffG). Desweiteren handelt es sich um einen Gegenstand nach Anlage 2, Abschnitt 1, Nr. 1.4.2, einem sogenannten Faustmesser. Faustmesser sind feststehende Messer mit einem quer zur Klinge verlaufenden Griff, die bestimmungsgemäß in der geschlossenen Faust geführt oder eingesetzt werden.

Es ist ein verbotener Gegenstand gemäß Anlage 2, Abschnitt 1, Nr.1.4.2 WaffG. Verboten ist der Umgang mit einem solchen Gegenstand. Nach § 1 Abs. 3 WaffG hat Umgang mit einem solchen Gegenstand, wer diesen erwirbt, besitzt, überlässt, führt, verbringt, mitnimmt, herstellt, bearbeitet, instand setzt oder damit Handel treibt.
Das Bundeskriminalamt kann gemäß § 40 Abs. 4 WaffG auf Antrag allgemein oder für den Einzelfall Ausnahmen zulassen. Diese sind in der Regel jedoch nicht zu erwarten.
Ausnahme: Nach § 40 Abs. 3 WaffG dürfen Inhaber einer jagdrechtlichen Erlaubnis und Angehörige von Leder oder Pelz verarbeitenden Berufen abweichend von § 2 Abs. 3 Wa mes
Abschnitt 1, Nr. 1.4.2 haben, so zur
Tätigkeit benötigen.

Jeglicher Umgang ist ein Verg s. 3

Wurfste ker

Wurfsterne finden in ostasiatischen Kampfsportarten Verwendung und konnten vor dem 01.04.2003 ohne Erlaubnis als Sportartikel erworben werden. Wurfsterne weisen unterschiedliche Formen und Zackenzahl auf. Die Spitzen können sehr scharf sein. Dies ist aber für die rechtliche Bewertung unerheblich.

Waffenrechtliche Beurteilung:

Bei dem Gegenstand handelt es sich um eine Hieb- und Stoßwaffe im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 a WaffG. Der Gegenstand ist tragbar. Nach Anlage 1, Abschnitt 1, Unterabschnitt 2, Nr. 1.1 WaffG sind Hieb- und Stoßwaffen Gegenstände, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, unter unmittelbarer Ausnutzung der Muskelkraft durch Hieb, Stoß, Stich, Schlag oder Wurf Verletzungen beizubringen.

Desweiteren handelt es sich um eine sternförmige Scheibe, die nach ihrer Beschaffenheit und Handhabung zum Wurf auf ein Ziel bestimmt und geeignet ist, die Gesundheit zu beschädigen (Wurfsterne).

Es ist ein verbotener Gegenstand gemäß Anlage 2, Abschnitt 1, Nr. 1.3.3 WaffG. Verboten ist der Umgang mit einem solchen Gegenstand.
Nach § 1 Abs. 3 WaffG hat Umgang mit einem solchen Gegenstand, wer diesen erwirbt, besitzt, überlässt, führt, verbringt, mitnimmt, herstellt, bearbeitet, instand setzt oder damit Handel treibt.

Das Bundeskriminalamt kann gemäß § 40 Abs. 4 WaffG auf Antrag allgemein oder für den Einzelfall Ausnahmen zulassen. Diese sind in der Regel jedoch nicht zu erwarten.

Jeglicher Umgang ist ein Vergehen gemäß § 52 Abs. 3 Nr. 1 WaffG.

Spring- und Fallmesser

Spring- und Fallmesser sind tragbare Gegenstände i.S.d. § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b WaffG. In der Anlage 1, Begriffsbestimmungen, sind die Gegenstände aufgeführt.

Anlage 1 Abschnitt 1, UA 2, Ziff. 2.1.1 **- Springmesser –**
Messer, deren Klingen auf Knopf- oder Hebeldruck hervorschnellen und hierdurch festgestellt werden können.

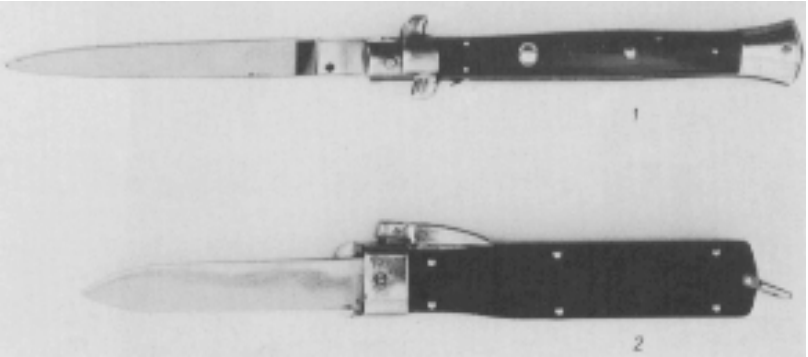

Anlage 1 Abschnitt 1, UA 2, Ziff. 2.1.2 **- Fallmesser –**
Messer, deren Klingen beim Lösen einer Sperrvorrichtung durch ihre Schwerkraft oder durch eine Schleuderbewegung aus dem Griff hervorschnellen und selbsttätig oder beim Loslassen der Sperrvorrichtung festgestellt werden.

Alle Arten der **Fallmesser sind verbotene Waffen**
gem. Anlage 2, Abschnitt 1, Ziff. 1.4.1, d.h. jeglicher Umgang damit ist verboten.

Auch die **Springmesser sind verbotene Waffen**
gem. Anlage 2, Abschnitt 1, Ziff. 1.4.1,
jedoch sind **Springmesser ausgenommen**, bei denen die Klinge
seitlich aus dem Griff hervorspringt und deren Klinge,

- höchstens 8,5 cm lang ist,
- in der Mitte mindestens eine Breite von 20 vom Hundert ihrer Länge aufweist,
- nicht zweiseitig geschliffen ist und
- einen durchgehenden Rücken hat, der sich zur Schneide hin verjüngt.

Beachte: Auch bei den ausgenommen Springmessern gilt das Mindestalter von 18 Jahren gem. § 2 Abs. 1 WaffG.

Sonstige Gegenstände

Reizstoffsprühgerät (RSG)

Reizstoffsprühgerät - CN oder CS
Bei den Gegenständen handelt es sich nach Anlage 1, Abschnitt 1, Unterabschnitt 2, Nr. 1.2.2 WaffG um tragbare Gegenstände, aus denen Reizstoffe versprüht oder ausgestoßen werden, die eine Reichweite bis zu 2 m haben (Reizstoffsprühgeräte). Gegenstände dieser Art sind tragbare Gegenstände gemäß § 1 (2) Nr. 2 a WaffG. Das Waffengesetz ist anwendbar.

Nach § 3 (2) WaffG dürfen Jugendliche abweichend von § 2 (1) WaffG Umgang mit geprüften Reizstoffsprühgeräten haben. Jugendlicher im Sinne des WaffG ist eine Person, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist (Anlage 1, Abschnitt 2, Nr. 11 WaffG).

Achtung!

Waffen dieser Art sind nach Anlage 2, Abschnitt 1, Nr. 1.3.5 WaffG dann verbotene Gegenstände, wenn sie nicht als gesundheitlich unbedenklich amtlich zugelassen sind und die Gegenstände in der Reichweite und Sprühdauer begrenzt sind und zum Nachweis der gesundheitlichen Unbedenklichkeit, der Reichweiten- und der Sprühdauerbegrenzung ein amtliches Prüfzeichen tragen.

Das amtliche Prüfzeichen (Prüfung und Zulassung) ergibt sich aus § 9 (2) Nr. 3 und § 9 (4) Beschussgesetz (BeschG). Die für die Prüfung und Zulassung zuständige Stelle ist nach § 20 (3) BeschG die Physikalisch-Technische Bundesanstalt.
Wie das Prüfzeichen künftig aussieht, ist derzeit noch nicht bekannt.

Waffen, die vor dem 1. April 2003 in den Geltungsbereich des Waffengesetzes bzw. des Beschussgesetzes gebracht wurden, haben das Prüfzeichen "BKA im Rhombus". Es kann davon ausgegangen werden, dass dieses Prüfzeichen auch zukünftig Verwendung findet.

Der Umgang mit geprüften Reizstoffsprühgeräten durch Personen unter 14 Jahre ist zwar unzulässig, aber auf Grund des Alters eines möglichen "Täters" nicht ahndbar. Ordnungswidrig handelt nach § 53 Abs. 1 Nr. 16 WaffG derjenige, der eine solche Waffe einem Nichtberechtigten überlässt.

Handelt es sich bei dem Spray um einen verbotenen Gegenstand (siehe rechtliche Bestimmungen oben), ist der Umgang ein Vergehen gemäß § 52 Abs. 3 Nr. 1 WaffG.

Pfefferspray

Pfefferspray - Tierabwehrsprays, die als solche hergestellt und vertrieben werden, sind keine Waffen im Sinne des Waffengesetzes (Schreiben des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 28.03.2003, Az.: 5-1115.0/221, zur Umsetzung des Waffengesetzes vom 11. Oktober 2002).

Rein rechtlich gesehen, handelt es sich bei den Pfeffersprays um nicht geprüfte Sprühgeräte mit anderen Wirkstoffen und zählen somit gem. Anlage 2, Abschnitt 1, Ziff. 1.3.5 zu den verbotenen Gegenständen. Jedoch kommt eine entsprechende Prüfung und Kennzeichnung dieser Sprays nicht in Betracht, da dafür wiederum verbotene Tierversuche notwendig sind. Auch das BMI hat sich dahingehend geäußert, dass Pfefferspray als Tierabwehspray nichtverboten sei.
Somit gilt derzeit: Pfeffersprays mit dem Aufdruck "Tierabwehrspray" oder ähnlich unterliegen keinen waffenrechtlichen Vorschriften. Der Umgang mit solchen Gegenständen ist somit frei und an keine Altersbeschränkung gebunden.

Hinweis!
Pfefferspraygeräte (Wirkstoff Oleoresin Capsicum "OC" oder PAVA)
haben ausnahmslos **kein** Prüfzeichen ("BKA im Rhombus").

Sie sind dann "Verbotene Gegenstände" (§ 2 Abs. 3 WaffG, § 40 WaffG,
Anlage 2, Abschnitt 1, Nr. 1.3.5 WaffG), wenn der Hinweis auf die Bestimmung "Tierabwehrspray" fehlt, oder als Bestimmungszweck "Zur Abwehr von Tier und Mensch" angegeben ist. Nur dann –

Tragbarer Gegenstand gem. § 1 (2) Nr. 2 a WaffG
Verbotener Gegenstand § 2 (3) WaffG
i.V.m. Anlage 2, Abschnitt 1, Nr. 1.3.5
- Vergehen § 52 Abs. 3 Nr. 1 WaffG

Beachte auch: es handelt sich aber um Waffen i.S.d. StGB (also um Waffen im nichttechnischen Sinn). Die Tierabwehr-Geräte sind zwar frei; beim Benutzen gegen Personen muss mit strafrechtlichen Konsequenzen (KV-Delikte u.a.) gerechnet werden.

Armbrust

Armbrüste waren bisher nicht vom Waffengesetz erfasst.
Neu: Armbrüste sind nun den Schusswaffen gleichgestellte Gegenstände.
Anlage 1, Abschnitt1, UA 1, Ziff. 1.2.2 -
Den Schusswaffen stehen gleich tragbare Gegenstände, bei denen bestimmungsgemäß feste Körper gezielt verschossen werden, deren Antriebsenergie durch Muskelkraft eingebracht und durch eine Sperrvorrichtung gespeichert werden kann (z.B. Armbrüste).
Für den Umgang ist also gem. § 2 Abs. 1 WaffG ein Mindestalter von 18 Jahren erforderlich.